

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Osterrönfeld	29.06.2020	öffentlich	15.

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Liegenschaft ‚Dorfstraße 11‘ - Aufhebung der 12. Flächennutzungsplanänderung und Umstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 39 ‚Nördlich der Dorfstraße, östlich Auredde und südwestlich Wehrautal‘ in ein Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Osterrönfeld hat im Jahr 2019 die Liegenschaft ‚Dorfstraße 11‘ erworben und möchte die Fläche einer baulichen Entwicklung zuführen. Hierbei sollen aus heutiger Sicht schwerpunktmäßig die Wohnnutzung und dienstleistungsorientierte Einrichtungen Berücksichtigung finden. Weitere denkbare Nutzungen können sich im weiteren Verfahren im Zuge der Abstimmungen mit den relevanten Akteuren (Öffentlichkeit, Behörden, Unternehmen und Stadtplaner) herausstellen.

Am 21.04.2020 wurden die Aufstellungsbeschlüsse über eine 12. Flächennutzungsplanänderung und den B-Plan Nr. 39 "Nördlich der Dorfstraße, östlich Auredde und südwestlich Wehrautal" gefasst, um ein formales Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Nunmehr befindet sich die Gemeinde Osterrönfeld zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro B2K aus Kiel in der Grundlagenermittlung. Das bedeutet, dass insbesondere alle relevanten Daten und Fakten zusammengetragen werden, um auf Grundlage einer guten Vorbereitung ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Bei der Aufarbeitung der Thematik hat B2K festgestellt, dass das Verfahren zu Gunsten der Gemeinde als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt werden kann. Hierbei kann auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, einen Umweltbericht gem. § 2a BauGB, auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB verzichtet werden. Auch auf die 12. Flächennutzungsplanänderung kann verzichtet werden – die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB m.H. einer Berichtigung, welche kein eigenständiges Verfahren bedingt.

Vor diesem Hintergrund sollen nunmehr der Aufstellungsbeschluss vom 21.04.2020 über die 12. Flächennutzungsplanänderung aufgehoben und das Bebauungsplanverfahren Nr. 39 auf ein Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) umgestellt werden.

Die ursprünglich geschätzten Kosten für die Planleistungen von rund 25.000,00 EUR brutto werden sich aufgrund der Verfahrensänderung auf rund 20.000,00 EUR brutto reduzieren.

Der Planungs- und Umweltausschuss wurde in der Sitzung am 11.06.2020 über die Verfahrensänderung informiert. In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden und dem Bürgermeister erfolgt die Beschlussfassung direkt in der Gemeindevertretung gem. § 5 der Hauptsatzung i. V. m. §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2020, PSK 01/51100.5431500 (Räumliche Planung und Entwicklung, Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten), stehen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung.

### 3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

- a) Der Aufstellungsbeschluss vom 21.04.2020 über die 12. Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet nördlich der ‚Dorfstraße‘, östlich ‚Auredder‘ und südwestlich ‚Wehrautal‘ wird aufgehoben. Die Bekanntmachung vom 28.04.2020 (erschieden am 30.04.2020 im Bekanntmachungsblatt Nr. 16/2020) wird ebenfalls aufgehoben.
- b) Der Aufstellungsbeschluss vom 21.04.2020 über den B-Plan Nr. 39 "Nördlich der Dorfstraße, östlich Auredder und südwestlich Wehrautal" für das Gebiet nördlich der ‚Dorfstraße‘, östlich ‚Auredder‘ und südwestlich ‚Wehrautal‘ wird dahingehend geändert, dass der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB aufgestellt wird. Die ursprüngliche Bekanntmachung vom 28.04.2020 (erschieden am 30.04.2020 im Bekanntmachungsblatt Nr. 16/2020) wird aufgehoben. Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich erneut bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- c) Von dem Verzicht auf frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öfftl. Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB wird kein Gebrauch gemacht. Der Vorentwurf für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öfftl. Belange ist abzustimmen und durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld freizugeben.
- d) Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB abgesehen (ehemals Punkt 5 des Beschlusses vom 21.04.2020.).

Im Auftrage

gez.

**Jördis Behnke**

Anlage:      Übersichtsplan zur Liegenschaft ‚Dorfstraße 11‘ in 24783 Osterrönfeld

